Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9210 — NN Group/Allianz Group/NRP/Target Entities)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 451/09)

1. Am 7. Dezember 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NN Group N.V. („NN Group“, Niederlande),

— Allianz SE („Allianz-Gruppe“, Deutschland),

— NRP Group („NRP“, Norwegen),

— acht Immobiliengesellschaften und ihr entsprechendes Immobilieneigentum („Zielunternehmen“, Dänemark und Schweden).

Die NN Group, die Allianz-Gruppe und NRP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NN Group: Anbieter von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Altersvorsorgeleistungen, Versicherung sowie Anlage- und Bankprodukte;

— Allianz-Gruppe: weltweiter Anbieter von Finanzdienstleistungen, der in allen Marktsegmenten für die Bereiche Versicherung, Vermögensverwaltung und, in sehr begrenztem Umfang, Immobilien tätig ist;

— NRP: Wertpapierfirma, die in den Bereichen Immobilien, Schifffahrt und Offshore Direktinvestitionen tätigt und Fondslösungen anbietet;

— Zielunternehmen: acht Immobiliengesellschaften und ihr entsprechendes Immobilieneigentum in Dänemark und Schweden. Fünf der Zielunternehmen stehen derzeit unter der alleinigen Kontrolle von NRP. Die übrigen drei Zielunternehmen werden zurzeit von NRP und einem anderen nicht verbundenen Unternehmen gemeinsam kontrolliert (T. Klaveness Eiendom AS zwei der drei Zielunternehmen von NRP Group und das dritte Zielunternehmen von Västerport Holding AB).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9210 — NN Group/Allianz Group/NRP/Target Entities

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË